

**Beitragsordnung**  
**des**  
**Museumsvereins Harburg e. V.**

Stand: 16.04.2019

Gemäß § 5 der Satzung des Museumsvereins Harburg e. V. (nachstehend Verein) sind dessen Mitglieder verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu den in dieser Beitragsordnung aufgeführten Zeitpunkten an den Verein zu entrichten und die für die Bemessung der jeweiligen Beträge erforderlichen Angaben unaufgefordert an den Verein zu übermitteln.

Dabei handelt es sich einerseits um den jährlichen **Vereinsmitgliedsbeitrag in Höhe von**

- 35,- € für Einzelmitglieder,
- 50,- € für Paare,
- 5,- € für Schüler/Schülerinnen und Studierende\*),
- 75,- € für juristische Personen,

\*)Schüler/Schülerinnen und Studierende haben einmal jährlich zu Jahresbeginn ihren Status bzw. den Fortbestand ihres Status durch Schulbescheinigung bzw. durch Immatrikulationsbescheinigung als Regelstudierender nachzuweisen; ansonsten werden sie als Einzelmitglieder geführt;

und um die **Aufnahmegebühr in Höhe von**

0,- €,

die einmalig bei Aufnahme in den Verein zu entrichten ist und die von den Vereinsmitgliedern zu zahlen sind. Außerdem kann der Verein für ausstehende Beiträge und Gebühren oder für Rücklastschriften, sofern eine Einzugsermächtigung zum Zeitpunkt der Einreichung der Lastschrift rechtswirksam vorlag, eine **Mahnpauschale in Höhe von**

5,- €

nacherheben.

Über die Höhe von Vereinsmitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Mahnpauschale entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

Bei sämtlichen Jahresbeiträgen handelt es sich um Beträge, die auch bei im Lauf eines Geschäftsjahrs begründeter oder vor dem Ende eines Geschäftsjahrs beendeter Mitgliedschaft in vollem Umfang zu leisten sind.

Die Begleichung der geschuldeten Beiträge und Gebühren erfolgt in der Regel per Lastschrift im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres mit der Gläubiger-Identifikationsnummer **DE57 ZZZO 0000 1635 52**. Hierzu ist einmalig, in der Regel beim Beitritt zum Verein, die Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Verein nach dem SEPA-Lastschriftverfahren erforderlich. Geschuldete Beiträge von Mitgliedern, die nicht am Lastschrift-Einzugsverfahren teilnehmen, sind innerhalb des erstens Quartals eines jeden Geschäftsjahres durch Überweisung auf eines der Konten des Vereins auszugleichen. Nur juristische Personen (institutionelle Mitglieder) erhalten auf Verlangen eine Rechnung. Barzahlung ist nicht möglich.

Nach dieser Frist ausstehende Beiträge werden mit der in dieser Beitragsordnung angegebenen Mahnpauschale nacherhoben

Geschuldete Beiträge und Gebühren neu beigetretener Mitglieder, die dem Verein im Jahresverlauf beitreten, werden innerhalb von zwei Monaten nach dem auf dem Beitrittsformular angegebenen Datum per Lastschrift mit der Gläubiger-Identifikationsnummer **DE57 ZZZO 0000 1635 52** eingezogen bzw. sind von Mitgliedern, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, innerhalb dieser Zweimonatsfrist durch Überweisung auf eines der Konten des Vereins auszugleichen. Nur juristische Personen (institutionelle Mitglieder) erhalten auf Verlangen eine Rechnung. Barzahlung ist nicht möglich.

Die in dieser Beitragsordnung genannten Verfahren, Beiträge und Termine wurden durch die Jahreshauptversammlung 2019 des Museumsvereins Harburg am 16. April 2019 festgelegt und werden bei Bedarf geändert.

Hamburg, den 16. April 2019

**Der Vorstand**